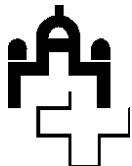


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



12.450 s Pa.Iv. Abate. Erbenauftrag. Änderung von Artikel 555 Absatz 1 ZGB

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 11. Februar 2020

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates prüfte an ihrer Sitzung vom 11. Februar 2020 eine Fristverlängerung für die parlamentarische Initiative, welche von Fabio Abate am 14. Juni 2012 eingereicht wurde.

Mit der parlamentarischen Initiative wird eine Änderung von Artikel 555 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verlangt, sodass die Frist der Berechtigten, sich zum Erbgang zu melden, verkürzt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Frühjahrssession 2022 zu verlängern.

Berichterstattung: Beat Rieder

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Beat Rieder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Mit einer Änderung von Artikel 555 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) soll die Frist der Berechtigten, sich zum Erbgang zu melden, verkürzt werden, und zwar auf sechs Monate nach der Veröffentlichung des Erbnaufrufs durch die zuständige Behörde.

1.2 Begründung

Artikel 555 Absatz 1 ZGB legt fest, dass die Behörde, wenn sie im Ungewissen ist, ob der Erblasser Erben hinterlassen hat oder nicht, oder ob ihr alle Erben bekannt sind, die Berechtigten in angemessener Weise öffentlich aufzufordern hat, sich binnen Jahresfrist zum Erbgang zu melden. Die Bestimmung ist heute überholt, und sie ist frustrierend für die bekannten Erben, denn diese müssen relativ lange warten, bis die Erbbescheinigung ausgestellt wird, was häufig beträchtliche wirtschaftliche Folgen hat.

Die heutigen modernen Kommunikationsmittel ermöglichen sofortige Recherchen, und unbekannte Erben können sich schnell melden, während früher Personen, die in ferne Gebiete ausgewandert waren, nur über den Postweg und auf Papier über einen Todesfall informiert werden konnten. Häufig war dann sogar die einjährige Frist zu kurz für eine ausgedehnte Suche nach den Erben. Heute gibt es zum einen in der Schweiz viele ausländische Staatsangehörige, die bei ihrem Tod den Wohnsitz in der Schweiz haben, und zum andern müssen häufig die Zivilstandsdokumente von in der Schweiz eingebürgerten Personen im Ausland ausfindig gemacht werden. Oft ist es zudem schwierig, den gesetzlichen Erben die letztwillige Verfügung zuzustellen. Artikel 558 ZGB sieht vor, dass alle an der Erbschaft Beteiligten eine Abschrift der eröffneten Verfügung erhalten. Zu diesen Beteiligten gehören auch die gesetzlichen Erben, die allenfalls über den Erbnaufruf gesucht werden müssen. Auch in diesem Fall erweist sich die einjährige Frist aus den obenerwähnten Gründen als überaus lang.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat der Initiative am 23. Oktober 2012 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat diesem Beschluss am 7. November 2013 zugestimmt. Die zweijährige Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfs (Art. 111 Abs. 1 ParIG) wurde bereits zweimal verlängert.

3 Erwägungen der Kommission

Bei der Umsetzung ihrer Arbeiten hat sich die Kommission mit Blick auf eine koordinierte Gesetzgebung dazu entschieden, eine beim Bundesrat anstehende Vorlage zur Erbrechtsrevision abzuwarten, die das Anliegen der parlamentarischen Initiative berücksichtigt (Umsetzung der Motion Gutzwiller [10.3524](#), "Für ein zeitgemäßes Erbrecht"). Der erste Teil dieser Revision ([18.069](#)) wird nun bereits im Parlament beraten.



Die parlamentarische Initiative betrifft aber den technischen Teil der Vorlage, welchen der Bundesrat in einer zweiten Botschaft gesondert behandeln möchte. Der Bundesrat wird diese Vorlage voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2021 verabschieden. Bereits im November 2017 (und zuvor im Oktober 2015) wurde für dieses Geschäft eine Fristverlängerung beantragt, welche nun abläuft. Die Kommission sieht immer noch Handlungsbedarf im Sinne der parlamentarischen Initiative. Sie beantragt aus diesen Gründen eine weitere Verlängerung der Behandlungsfrist um zwei Jahre.